(b) The submitted Artificial States and the Committee of the Section of the Se

bes

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Gesezgebung über das Banknotenwesen.

(Bom 6. Dezember 1870.)

Tit.!

Die militärischen und politischen Ereignisse, welche Europa in der zweiten Hälfte dieses Jahres erschütterten und deren Rüsschag sich auch in der Schweiz nach allen Richtungen hin fühlbar machte, haben ganz besonders auf die ökonomische Lage des Landes und den Stand seiner Berkermittel an Baarschaft und Kreditpapieren die öffentliche Ausmerksamseteit gelenkt. Kaum hatte die Krisis, welche mehr mit Heftigsteit als Dauer auf den schweizerischen Hauptpläzen zum Ausbruch geslangte, begonnen, als schon zahlreiche Begehren dei den Bundesdeshörden eingingen. Selbst diesenigen, welche in gewöhnlichen Zeiten sich am lebhaftesten gegen die Einmischung des Staates in den Bereich der Privatindustrie sperren, beanspruchten seine Dazwischenkunft, verslangten seine Mithilse und suchten ihn selbst zur Ergreisung ausnahmsweiser Maßregeln zu drängen. Nur mit Mühe verwochte der Bunsbesrath dieser Berbündung der leidenden Privatinteressen zu widersstehen. Er ist aber der Unsicht, daß die eben gewonnene Ersahrung Lüken in unserer staatswirthschaftlichen Berhältnissen bloßgelegt hat, welche die Sidgenossenschaft aussüllen sollte, ohne ihre versassungsmäßigen Besugnisse zu überschreiten, und zu diesem Ende sindet er sich veranlaßt,

einen weitern Borschlag benjenigen anzufügen, bie er ber Bunbesversfammlung in Betreff ber Revision ber Bundesversassung bereits zu untersbreiten bie Ehre hatte.

Als eine der Eufen, die wahrend der lezten Krifis sich gezeigt, wurde besonders die Unzulänglichkeit unsers Kreditgeldwesens bezeichnet. Der jezige Zustand in der Ausgabe und dem Umlauf der Banknoten in der Schweiz wurde allgemein als unbefriedigend und schlecht anerstannt, und die Ausgabe eidgenösssischer Banknoten einige Zeit selbst von Kantonsregierungen, die darin das einzige Mittel zur Besichwörung der Krifis erblikten, dringend verlangt.

Der Bundesrath findet in der That, daß das Banknotenwesen der Schweiz zur Zeit in einem ungeordneten Zustande sich befindet, daß manche Zeddelbanken nicht genügende Garantien bieten, und daß keine Anstalt dem Algemeinen die Dienste leistet, die man von ihnen erwarten dürfte. Der Bundesrath will aber eine Abhilse in dieser Richtung wicht in den äußersten Maßnahmen, wie z. B. der Monopolifizung des Rechts zur Notenausgabe in den Händen der Bundeskehörde, der Ausgabe von Bapiergeld mit gesezlichem oder Zwangskurs, suchen. Er hat sich vielmehr gefragt, ob es nicht am Orte wäre, dem Bunde die Befugniß zu verleihen, durch einige allgemein verbindliche Bestimmungen Vorschrifzten über die Ausgabe- und den Umlauf der Banknoten aufzustellen.

Diese Frage wurde schon anläßlich der frühern Revision der Bundesverfassung aufgeworfen. Hr. Professor Nüttimann, Mitglied des Ständeraths, sprach sich darüber in einem von ihm im Oktober 1865 erstatteten Berichte folgendermaßen aus:

"Betrachten wir ben gegenwärtigen Zustand, so zeigt es sich, daß auf allen Punkten eine Menge von kleinern und größern Banken entsstanden sind und ohne Zweifel noch ferner entstehen werden, die mit Emission von Banknoten sich abgeben, daß viele ganz kleine Noten außzgeben, welche dem Inhaber wegen der Schwierigkeit, sich derselben zu entledigen, lästig werden; daß troz aller Rührigkeit der betreffenden Anstalten es ihnen nicht getingt, eine erhebliche Summe von Noten bleibend im Umlauf zu erhalten, und daß eine staatliche Aufsicht über die diesfällige Geschäftsgebarung fast nirgends besteht. Nur durch ein gutes Bundesgesez könnte das Publikum gegen alle Gesahren und Unsannehmlichkeiten gesichert werden, welche aus einem folchen Zustande sich ergeben können."

Diese Unficht theilend, beantragte bie ständerathliche Kammission bie Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesversassung:

"Der Bund ift befugt, in Bezug auf Werthpapiere, Die geeignet "sind, wie Gelb umzulaufen (Banknoten u. dgl.), Die erforderlichen "gefestichen Bestimmungen zu traffen."

Dieser Antrag wurde lebhaft erörtert, schließlich aber von der Mehrheit des Ständerathes am 9. November 1865 gegen eine Mindersheit von 8 Stimmen verworfen.

Der Bundebrath hat die im Jahr 1865 angeregte Frage dieses Jahr wieder aufgenommen. Die nachfolgenden Bemerkungen der von ihm zu Rathe gezogenen Rommission von Fachmannern *) stellen die Frage in ihren allgemeinen Zügen dar.

"Das Ungenügende und Unbefriedigende ber schweizerischen Bankzirkulation ist vielsach hervorgehoben worden. Diese Zirkulation ist weber in Quantität ber industriessen und kommerzielsen Thätigkeit im Innern der Schweiz entsprechend, noch realisirt sie an Qualität daszjenige, was man von der Banknote als Zirkulationsmittel verlangen son.

"Sprechen wir zuerst von ber Quantität.

"Die mittlere Banknotenzirkulation ber verschiedenen schweizerischen Beddelbanken innerhalb der lezten fünf Jahre wird durch folgende Tabelle dargestellt:

^{*)} Diese Kommission wurde unter dem Boxsize des Borstehers des Finanzdepartements bestellt aus den Herren Rütlimann, Professor in Zürich, Kaiser, Nationalrath, in Solothurn, Chenevière, Staatsrath in Gens, Feer-Herzog, Nationalrath, in Aarau, G. Vogt, Prosessor in Zürich, Bovy-Hollard, Bunkler in Lausanne.

Someizerifde Bebbelbanten.

Mittlere Banknotenzirkulation. .

			1864.	18 69 .
			Fr.	Fr.
Bank in St. Gallen	•	•	2,259,000	1,839,600
"" " Zürich	• '	•	1,542,000	2,069,727
" " Basel		•	568,000	596,487
Thurgauische Hypothekenbank .			420,000	352,830
Bank in Glarus			684,000	400,000
Margauische Bank			258,000	219,100
Bank in Luzern			154,000	206,800
Solothurnische Bank			185,000	266,520
Bant für Graubunden	•		129,000	158,760
" in Schaffhausen			186,000	127,350
Toggenburgerbant			285,000	430,567
Rantonalbank von Bern .	•	•	993,000	1,466,523
Banque cantonale vaudoise .			3,365,000	2,791,375
du commerce de Genève			1,392,000	1,837,000
" de Genève			837,000	851,000
" cantonale neuchâteloise		•	1,084,000	1,119,960
" fribourgeoise			409,000	359,500
" du Valais		•	530 ,00 0	300,900
" cantonale tessinoise .			46,000	168,800
Gibgenöffische Bank in Bern	•	•	864,000	1,399,000
	~		10.100.000	10.000.000

Total 16,190,000 16,960,899

"Nicht inbegriffen im Jahrgange 1869 ist die Unno 1868 gegrundete St. Galler Kantonalbant, über welche uns Berichte abgehen; dagegen durften die runden Ziffern, welche sich in ben Jahresberichten ber Glarners und Walliferbant finden, etwas hoch gegriffen sein.

"In obiger Tabelle ist zunächst auffallend, daß von 1864—1869 ber Banknotenverkehr sich nicht fühlbar gehoben hat, wiewohl nach dem Schlusse des amerikanischen Bürgerkrieges eine wesentliche Steigerung ber industriellen Thätigkeit und des innern Austausches in der Schweiz stattsand. Bergleichen wir aber vollends die Zirkulationsziffer von 16 bis 17 Millionen mit derjenigen in andern Staaten, so ergibt sich deutlich, daß unser ganzer Notenumlauf verschwindend klein ist.

"Die Preußische Bant hatte zur Zeit bes alten Preußens vor 1866 einen Notenumlauf von wenigstens 130 Millionen Thalern = angefähr 500 Millionen Franken. Die Bevolkerung bes alten Preußens,

die außerdem noch das staatliche Papiergeld besitzt, war 18¹/2 Millionen Köpfe.

"Der Notenumlauf ber Bank von Frankreich, Landesbevölkerung 371/2 Millionen Köpfe, stieg im Zeitraum obiger Tabelle, 1864— 1869, von 800 auf 1200 Millionen Franken.

"Derjenige ber Bank von England ift gegenwärtig 20—21 Millionen Bfund. Seit einem Bierteljahrhundert ift aber in England die Milliarde Franken die Durchschnittsiffer bes Zedbelumlaufes, und es kann wegen der besondern Berhaltniffe von Schottland und Irland biese Ziffer nicht einmal auf die Gesammtbevolkerung Großbritanniens von zirka 30 Millionen Einwohner, sondern muß auf eine kleinere bezogen werden.

"In ben Bereinigten Staaten betrug der Notenumlauf sammtlicher Nationalbanken am 22. Januar 1870 293 Millionen Dollars
gegenüber einer Bevölkerung von 31½ Millionen. (Census von 1860.)
Interessant ist die Bergleichung mit benjenigen einzelner Staaten, die
in Bezug auf die Kopfzahl der Schweiz am nächsten kommen. Die Nationalbanken des Staates Ohio, Einwohnerzahl 2,3 Millionen, hatten
unter dem genannten Datum eine Banknotenzirkulation von 12,9 Milslionen Dollars; diejenigen des Staates Pensulvania, Einwohnerzahl
2,9 Millionen, eine solche von 31,4 Millionen Dollars, wovon ½
durch die Nationalbanken der Stadt Philadelphia, ¾ durch biejenigen
außerhalb derselben emittirt. Das staatliche Papiergeld (Greenbaeks)
ist hier selbstverskändlich ganz außer Rechnung gelassen.

"Die geringe Quantität der schweizerischen Banknoten ist übrigens noch kein absolut entscheidendes Kennzeichen der Mangelhaftigkeit unserer Notenorganisation, denn bei einem höchst vollkommenen Zustande der leztern in irgend einem Lande müßte man gerade mit einer relativ kleinen Zirkulation verhältnißmäßig mehr leisten können. Das entscheidende Merkmal dagegen ist die schlechte Qualität derselben.

"Wir sprechen nicht von der physischen Qualität, der äußern Erscheinung. Dieselbe hat zwar auch ihre ganze Berechtigung und ist bei viesen unserer Noten derart, daß sie allein schon der Zirkusationsfähigsteit Abbruch thut. Die schlechte Qualität unserer Noten beruht auf der Berschieden heit ihres Ursprungs, der Ungleichartigkeit der emittirenden Institute und der Beschränkung des Umsaufsfreises, worsüber jedes einzelne verfügt.

"Wir haben gegenwärtig mit den neuen kantonalen Banken von St. Gallen und Zurich wenigstens 22 Emissionsquellen. Davon sind einzelne mirkliche Zeddelbanken, andere betreiben das Kontokorrent- und

bas Balorengeschäft, britte find fombinirte Spothefar- und fommerzielle Banken. Der einheitliche Charakter geht somit unsern Noten in jeber Beziehung ab. Jede einzelne bleibt auf ihr Ursprungsgebiet angewiesen. und felbst in biefem ift ihre Brauchbarkeit begwegen minim, weil man fie nicht außerhalb nuglich verwenden fann. Die St. Gallernote fann im Ranton Baadt, die Neuenburgernote in der Oftschweiz unter Raufleuten nicht ohne einen Abzug und unter Brivaten gar nicht girfuliren ; ba= burch ift aber die St. Ballernote felbst im Ranton St. Ballen und Die Reuenburgernote felbit im Rt. Reuenburg ein hochft unvollfommenes Rirfulationsmittel. Die unter ben Banten bis jest eingeführten Gin= lojungstartelle haben nur armliche Ergebniffe geliefert; fie umfaßten immer nur einzelne Inftitute, wurden im Augenblike ber Rrifen, wo fie am nothigften gewesen waren, außer Rraft gejegt, und verfehlen an und für fich ihre eigentliche Bestimmung. So lange überhaupt beständig bie Mothwendigkeit bes Ginlofens vorhanden ift, fo lange ift die wirkliche Birtulationsfähigfeit ber Rote nicht erreicht. Diefe wird nur bann gum Boricbeine tommen, wenn wir ein Suftem befigen, unter bem bie Moteninhaber fo wenig als möglich an bas Ginlofen benten. Beute aber ift bas Eintofen bas erfte Streben besjenigen, ber eine Sand voll fcmeigerischer Noten erhalt, benn fie konnen nicht überall bin, nicht in gleich= artiger Weise, ober nur mit Berluft verwendet werben; fie bilben in ihrer Buntheit und Bielheit eine Landplage fur jede Rlaffe; fie werden wie Beimatlofe von einem Kanton jum andern geschoben und in moge lichster Gile wieder in ihre Geburtsftatte gurutbefordert. Gingelne tantonale Gefezgebungen thun überdies Alles, um eine allgemeine schweis gerische Birtulationsfähigfeit unmöglich zu machen, indem fie entweder einer einzelnen Bant ein Monopol ertheilen (Neuenburg), ober Die Musgabe berjenigen Noten, die nicht staatlich bewilligt find, burch fiskalische und Strafbestimmungen unmöglich machen (Burich). Unfer Notenwesen ift heute noch auf bem Standpunfte, wie ce bas cibgenössische Dung= wesen, nicht eine vor 1850, sondern vor dem Konkordate von 1819 war. Wir haben, furz gesagt, hier noch eine volle Bluthe ber alten kantonalen Misere vor uns.

"Die schlechte Qualität aber ist es, welche wiederum die geringe Quantität, die Rleinheit des Notenumlaufes, zur Folge hat. Die Ziffer von 16 Millionen steht in gar keinem Berhältnisse mit der Erzeugung und dem Konsum von Gutern, die in der Schweiz stattsinden. Wir besigen keine Unhaltspunkte über die Größe unserer intandischen Umsaze, wir durfen aber indirekt aus den Ziffern unseres ausländischen Handels schließen, daß dieselbe, auf den Kopf berechnet, bedeutender sein mussen, als in irgend einem andern Lande. Für alle diese Umsfaze leisten bis jezt die schweizerischen Banknoten nur unerhebliche Dienste, weil ihnen aus den angeführten Gründen in Qualität und Quantität

basjenige abgeht, was sie zu einem ben Münzen nahe ober gleichstehensten Kreditpapiere macht; — was ihnen wirklich erlauben würde, den Berzfehr zu erleichtern, ein namhaftes Kapital in Gold und Silbermünzen zu ersezen und den Transport großer Metallmassen zu erleichtern*). So wie die gegenwärtigen schweizerischen Banknoten für die allgemeine Erleichterung des Berkehrs wenig leisten, so sind sie auch vollständig ohnmächtig in Fällen von Münzkrisen, wo es wünschbar wäre, durch eine vergrößerte Papierzirkulation das theilweise verschwundene Metall momentan zu vertreten. Keine einzige unserer Noten besizt, wegen ihres lokalen Charakters, die Krediksähigkeit, welche hiefür nöthig wäre, und wir haben vor Kurzem diesen Mangel schwer empfunden. Weder das Bedürsniß des privaten Verkehrs, noch daszenige der Bundeskasse nach einem Ersaze der in der zweiten Hälfte Juli momentan verschwundenen Baarmittel, hätte durch Anlehnung an irgend eine unserer Emissions-banken bestiedigt werden können.

"Somit hat bis heute die Vanknote in der Schweiz ihren Zwek nicht erfüllt, und wir fühlen lebhafter als je das Bedürfniß, daß eine neue und kräftigere Organisation unseres Notenwesens diesem diezienige Leistungsfähigkeit verleihen sollte, welche ihm bis jezt abgegangen ist.

"Die erste Bebingung zur Erreichung bieses Bieles ist, baß man ben Rantonen bie legislatorische Rompetenz in biesem Gebiete nehme und sie auf bem Wege ber bevorstehenben Verfassungsrevision bem Bunbe zuwenbe.

"Diese Maßregel ist nicht nur eine wunschbare, sie ist auch eine rechtlich begründete. Wir leiten die Bundessompetenz aus dem Munzegale ab. Und zwar ist für uns das Münzegal nicht mehr der versaltete Begriff eines auf die Staatshoheit sich gründenden Privilegiums, sondern eine Pflicht im Interesse der Gesammtheit, die Münze, als diesienige Waare, welche der Werthmesser aller anderen Güter ist, zu prüssen und zu stempeln. Und weil die Banknote die unbestrittene Prätenston hat, sich im gewöhnlichen Verkehr der metallischen Münze zu substituten, so fällt sie in den Kreis desselben Ueberwachungsgebietes, wie die Münze.

"Zwar wissen wir sehr wohl, daß diese Doktrin bestritten wird. Man sagt, die Banknote sei ein Zahlungsversprechen auf Sicht, das Jeder auszustellen berechtigt sei. Sie gehöre zu den Brivatkontrakten, in welche der Staat sich nicht zu mischen habe. Auch der Wechsel, das Cheque, die Anweisung, das Giro (Lirement) seien Surrogate der

^{*)} In vielen Fallen find die Frachten für Baarschaft in der Schweiz Meiner, als die Einlösungebersufte auf ben Noten (vide Ernest Pictet, pag. 19).

Munge wie die Banknote, ohne daß man baran benke, aus bem ältern; ober neuern Begriffe des Mungregals die Rompetenz des Privaten zu verneinen, sich dieser vier Verkehrswerkzeuge zu bedienen.

"Hierauf erwidern wir: Die Definition der Banknote als ein Bahlungsversprechen auf Sicht ist so einseitig und unerschöpfend, als wenn man die Munge als eine runde Scheibe aus Silber ober Gold befiniren wollte. Jedermann hat bas Recht, fich folche runde Scheiben auszuschneiben, fie zu gebrauchen und zu verfaufen, aber nur burch und unter ber Aufficht bes Staates barf berfelben ber Stempel bes gefes= lichen Birkulationsmittels gegeben werden. Gbenfo hat Jebermann bas Recht, Bahlungsversprechen auf Sicht auszustellen, Die fur ben Ginzeln= fall bestimmt find, aber nicht Jebermann tann die Befugnig eingeraumt werben, folche Bahlungsversprechen fur ben allgemeinen Bwet zu fabrigiren, fie ber metallischen Munge gu unterftellen. Bier tritt gerabe ber Unterschied zu Tage zwischen ber Banknote und ben vier oben genannten Wertzeugen ber Birkulation. Der Bechsel, bas Cheque, die Unweifung, bas Biro, find jeweilen auf einen besondern Fall berechnet; fie find individuell. Die Banknoten bagegen find Werthzeichen, Die abgezählt werben wie Gelb, bie wie basselbe von Sand ju Sand geben, fich bemfelben in ber allgemeinen Birkulation substituiren. Die ein= zelnen Banknoten find fo wenig individuell, wie die einzelnen Gelbftute. Es ist beghalb burchaus unzuläßig, Die Emission einer Banknote mit einem Privatkontrakte affimiliren zu wollen.

"Damit glauben wir, zuvörderst nachgewiesen zu haben, baß bie Emission und bie Zirkulation ber Banknoten durch die Bundesgesezgebung geregelt werden soll. Alle Mitglieder der Kommission sind dieser Ansicht."

Der Bundesrath will sich hier über die in obigem Berichte gemachte theoretische Gleichstellung der Banknoten und des geprägten
Geldes nicht des weitern aussprechen, er erklärt aber, daß er im Allgemeinen die Ansichten der Kommission theilt. Ein näheres Eintreten
auf die umständliche Auseinandersezung des gesezgeberischen Theils der Frage, welche die zu Rathe gezogenen Fachmänner in besondern Berichten
gegeben haben, erachtet er zur Zeit für verfrüht; die bezüglichen Bemerkungen werden besser bei der Berathung des Gesezs selbst, wenn
es sich einmal wirklich um ein solches handelt, in Betracht gezogen
werden.

Heute handelt es sich um die Lösung einer Kompetenzfrage, welche die seit 1848 befolgte Praxis mehr als zweifelhaft gemacht hat; es handelt sich darum, diese Kompetenz auf die Aufstellung der allgemeinen Grundsäze zu beschränken, nach welchen die schweizerischen Banken sich zu richten haben, wenn sie Banknoten ausgeben und im Umlauf erhaleten wollen.

Auf vorstehende Betrachtungen sich stüzend, hat der Bundesrath bie Ehre, die Aufnahme eines Art. 36 bis in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut vorzuschlagen:

"Der Bund wird im Wege ber Gesezgebung allgemeine "Vorschriften über die Ausgabe und ben Umlauf ber Banknoten aufstellen."

Der Bundesrath benuzt ben Anlaß, Sie, Tit., unserer voll- tommensten Bochachtung zu versichern.

Bern, ben 6. Dezember 1870.

Im Namen bes schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsibent:

Dr. J. Dubs.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft: 'Shieß.

betreffenb

die Konzession eines Privattelegraphen für die Herren Moser und Compagnie in Herzogenbuchse.

(Bom 3. Dezember 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht bes Berichtes bes schweizerischen Postbepartements, vom 2. Dezember 1870;

in Anwendung bes Art. 4 bes Bundesgesezes betreffend bie Dr= ganisation ber Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Den Herren Moser und Compagnie in Herzogenbuchse, Kantons Bern, wird eine Konzession für ben ausschließlichen Gebrauch einer längs ber Landstraße angelegten Telegraphenlinie mit rinem Drathe zwischen ihren Fabrikgebäuden in Herzogenbuchsee und Wanzwyl unter nachfolzgenden Bedingungen ertheilt:

- 1. Die zur Berbindung ber beiben oben bezeichneten Punkte beftimmte Telegraphenlinie foll durch die Konzessionäre und auf deren Kosten erstellt, überwacht, unterhalten und reparirt werden.
- 2. Die Erwirkung ber Erlaubniß zum Bau biefer Linie von Seite ber kantonalen ober Gemeindsbehörden (eventuell ber Privaten, durch beren Grundeigenthum die Linie geführt werden soll) ist aussichließlich Sache ber Konzessionäre.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Gesezgebung über das Banknotenwesen. (Vom 6. Dezember 1870.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1870

Année Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 53

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 14.12.1870

Date

Data

Seite 881-890

Page

Pagina

Ref. No 10 006 719

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.